



EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH i. E.

Submissions- und Vergabungsrichtlinien

Für Arbeitsvergaben (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauaufträge) durch Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. gelten die folgenden Richtlinien:

Grundlagen

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen 16. Oktober 2002 (ÖBV)
- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern (Stand August 2013)

Bestimmungen für das Einholen von Offerten

Vergabe ohne Offerte

- Bei einer einmaligen Vergabungssumme bis Fr. 4'000.-- reichen Kostenschätzungen oder Kostenabsprachen; es müssen **keine Offerten** eingeholt werden.

Vergabe mit Offerte(n) / Leistungsbeschrieb

- Bei einer einmaligen Vergabungssumme von Fr. 4'001.-- bis Fr. 10'000.-- ist mindestens **eine Offerte** einzuholen;
- Bei einer einmaligen Vergabungssumme von Fr. 10'001.-- bis Fr. 50'000.-- sind mindestens **zwei Offerten** einzuholen;
- Ab einer Vergabungssumme von Fr. 50'001.-- sind mindestens **drei Firmen zur Offertstellung** einzuladen.
- Die Auswahl der einzuladenden Firmen hat durch die jeweilige Kommission zu erfolgen.
- Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Offerten sind die geforderten Leistungen genau zu definieren (Leistungsbeschrieb, Submission, Begehung etc.)

Vergabe nach ÖBG (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen)

Gemäss Art. 3 ÖBG gelten für kommunale Aufträge folgende Verfahrensarten und Schwellenwerte:

Verfahrensarten	heute geltende Schwellenwerte	neue Schwellenwerte
Freihändiges Verfahren: Im freihändigen Verfahren vergeben die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung.	bis Fr. 100'000.-- (alle Auftragsarten, Kanton und Gemeinden)	Bauhauptgewerbe bis Fr. 300'000.--; Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis Fr. 150'000.--; Lieferungen bis Fr. 100'000.--
Einladungsverfahren: Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen, welche Anbieterinnen und Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen. Es müssen mindestens drei Offerten eingeholt werden.	Gemeinden: bis Fr. 200'000.-- (alle Auftragsarten)	Bauhauptgewerbe bis Fr. 500'000.--; Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen bis Fr. 250'000.--

<p>Selektives Verfahren: Es können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen auf-grund der Eignung, welche Anbieter oder Anbieterinnen ein Angebot ein-reichen können.</p> <p>Offenes Verfahren: Es können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.</p>	<p>Gemeinden: ab Fr. 200'000.-- (alle Auftragsarten)</p>	<p>Bauhauptgewerbe ab Fr. 500'000.--; Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen ab Fr. 250'000.--</p>
---	--	---

Beurteilung der Offerten, Vergebungspraxis

- Für Vergabungen sind die bereinigten (inhaltlich vergleichbaren) Offerten massgebend.
- Die Offerten sind nach Beilage 2 zu beurteilen. Kriterien und Gewichtungen sind situativ zu bestimmen wobei die Gewichtung der Position „Preis“ mindestens 60 % zu betragen hat.
- Grundsätzlich ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen, d. h. das Angebot, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt (Art. 30 Abs. 1 ÖBV)
- Abgebotsrunden sind lediglich im **freihändigen Verfahren** möglich.
- Bei einer Angebotssumme ab Fr. 20'000.-- wird von Unternehmen die Selbstdeklaration (spezielles Formular) verlangt. Pro Kalenderjahr ist nur eine Deklaration einzureichen. Eine Kopie des vom Generalsekretariat der BVE ausgestellten Zertifikats wird ebenfalls anerkannt.
- Offerten werden ausgeschlossen, wenn die Offerteingabe zu spät erfolgt, unvollständig ist, den Anforderungen nicht genügt oder die Selbstdeklaration fehlt.
- Musterformulare für Zuschlagsverfügungen sind im Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern enthalten.

Kompetenzen

Die Kompetenzen der einzelnen Kommission für Arbeitsvergebungen richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 1 des Organisationsreglements vom 13. Juni 2003.

Ab Fr. 30'000.-- erfolgt die Arbeitsvergebung auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat.

Diese Richtlinien sind am 10. November 2014 vom Gemeinderat Röthenbach i. E. genehmigt worden.

3538 Röthenbach i. E., 10. November 2014



GEMEINDERAT RÖTHENBACH I. E.

Der Präsident

Der Sekretär

M. Sommer

E. Lüthi

Anhang

- Selbstdeklarationsblatt
- Beurteilungsblatt
- Empfehlung zum Umfang des Einsichtsrechts (neu; Empfehlung des Verbandes Bernischer Gemeinden vom 09.09.2014)

Anhang I; Selbstdeklarationsblatt

1a. Bei Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden

Die Anbieterin bzw. der Anbieter (nachfolgend nur Anbieterin) bestätigt, dass sie bzw. er für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhält:

- **Arbeitsbedingungen:** Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen;
- **Arbeitsschutzbestimmungen:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20);
- **Lohngleichheit von Frau und Mann:** Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

1b. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden

Die Anbieterin bestätigt, dass sie für Leistungen im Ausland zumindest die nachfolgend aufgeführten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernübereinkommen) einhält:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

2. Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften durch Subunternehmer und Unterlieferanten

Die Anbieterin erklärt hiermit, dass auch die Subunternehmer und Unterlieferanten die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten. Erbringt ein Subunternehmer bzw. Unterlieferant seine Leistung in der Schweiz, sind die in der Schweiz geltenden sozialen Mindestvorschriften gemäss Ziff. 1a massgebend; erbringt er sie im Ausland, muss er zumindest die ILO-Kernübereinkommen gemäss Ziff. 1b einhalten.

Mit dieser Unterschrift erklärt die Anbieterin ferner, von den Informationen im Anhang zu dieser Selbstdeklaration Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum.....

Rechtsgültige Unterschrift

Anhang II; Beurteilungsblatt

Offertenbeurteilung für:

Position	Kriterien	Bemerkungen	Wert 1-10	Gew. in %	Wert x Gew.
1	Preis: Preis/Leistung, Konditionen, Rabatte (siehe untenstehende Tabelle)	Gewichtung mind. 60 %		60	0
2	Produkt: Qualität, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, technischer Wert, Ästhetik	Auftragsbezogene und situative Gewichtung:			0
3	Lieferant: Erfahrung, Beratung, Offerterstellung, Termine, Kundendienst, Referenzprojekte, Kreativität, Infrastruktur, geografische Nähe				0
4	Freies Merkmal (bildet Lehrlinge aus...)				0
Summe		muss 100 % ergeben!		60	0

Hilfstabell für die Bewertung der Positionen 1 - 4

Position 1; Abweichung vom Mittelwert	Positionen 2 - 4; Beurteilung	Bemerkungen	Wert
10 % teurer als der Mittelwert aller Offerten	ungenügend, nicht erfüllt, Mängel, unbrauchbar		1
8 % teurer als der Mittelwert aller Offerten	eher ungenügend, kleinere Mängel		2
6 % teurer als der Mittelwert aller Offerten	annähernd genügend, bedingt brauchbar		3
4 % teurer als der Mittelwert aller Offerten	genügend, brauchbar, Überarbeitung nötig		4
2 % teurer als der Mittelwert aller Offerten	genügend bis gut		5
innerhalb 1 % plus - minus	gut		6
2,5 % günstiger als der Mittelwert aller Offerten	gut bis sehr gut		7
5 % günstiger als der Mittelwert aller Offerten	sehr gut		8
8 % günstiger als der Mittelwert aller Offerten	ausgezeichnet		9
10 % günstiger als der Mittelwert aller Offerten	überdurchschnittlich, hervorragend		10

Kann eine Position nicht beurteilt werden, wird bei allen eingelangten Offerten der Wert 6 eingetragen

Anhang III; Empfehlung zum Umfang des Einsichtsrechts

Empfehlung zur Handhabung von Art. 23 Abs. 4 ÖBV

Ausgangslage

Per 1. Oktober 2014 tritt eine Änderung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) in Kraft. Neu können alle Anbieterinnen und Anbieter auf Verlangen (jederzeit) in das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll Einsicht nehmen. Bisher bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme erst nach der Verfügung des Zuschlags.

Es zeichnet sich ab, dass diese Änderung zu administrativem Mehraufwand bei den Gemeinden führen wird, weshalb sich der VBG im Rahmen der Vernehmlassung gegen diese Änderung ausgesprochen hat.

Umfang des Einsichtsrechts

Das Offertöffnungsprotokoll hat nach Art. 23 Abs. 3 ÖBV mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- die Namen der bei der Offertöffnung anwesenden Personen (gemäss Art. 23 Abs. 2 ÖBV müssen mindestens zwei Vertreter/innen des Auftraggebers anwesend sein),
- die Namen der Anbieterinnen oder Anbieter (siehe zur Anonymisierung unten),
- die Eingangsdaten (der Offerten),
- die Preise der Angebote (gemeint: Nettopreise nach Abzug von allfälligen Rabatten und Skonti; jedoch inkl. MWST) sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote.

Die Namen der Anbieterinnen und Anbieter sind auf dem zur Einsicht „vorbereiteten“ Offertöffnungsprotokoll zu anonymisieren (dies gilt neu auch für die Phase nach der Zuschlagserteilung).

Beispiel für ein anonymisiertes Offertöffnungsprotokoll:

Offertöffnungsprotokoll (anonymisiert)

Projektitel/Arbeitsgattung: Sanierung „Schulanlage Neugrund“; Lüftungsanlagen

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Eingabefrist: 4.9.14 (Poststempel)

Datum der Offertöffnung: 8.9.14

Anwesende Personen: Hans Müller (Ressortvorsteher GR), Vreni Meier (Bauverwaltung, Protokoll)

Firma	Eingangsdatum	Nettopreis (inkl MWST)	Preis Variante / Teilangebot
Anbieterin 1	1.9.14	CHF 238'441.30	---
Anbieterin 2	4.9.14	CHF 264'552.60	---
Anbieterin 3	5.9.14	CHF 271'299.25	CHF 242'541.50 (Variante)
Anbieterin 4	4.9.14	CHF 272'515.50	---
Anbieterin 5	3.9.14	CHF 278'276.90	---
Anbieterin 6	4.9.14	CHF 301'320.00	---

Unterschriften: sig. H. Müller, sig. V. Meier

Hinweis: Das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll wurde vor der fachlichen und rechnerischen Prüfung der Angebote gemäss Art. 25 Abs. 1 ÖBV erstellt und gibt entsprechend keine Auskunft zu den Chancen, den Zuschlag zu erhalten. Vorbehalten bleiben zudem Korrekturen offensichtlicher Rechnungsfehler gemäss Art. 25 Abs. 2 ÖBV. Eine Rangierung auf einem hinteren Rang befreit nicht von der Bindung an das abgegebene Angebot.

Art der Gewährung des Einsichtsrechts

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung schliesst das Recht auf Einsichtnahme das Recht mit ein, Kopien anfertigen zu lassen. Der VBG empfiehlt deshalb aus Gründen der Praktikabilität, entweder

- das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll auf der Internetplattform *simap.ch* im Anbieterbereich zugänglich zu machen (empfohlen für alle offenen und selektiven Verfahren);
oder
- das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll den Anbietenden auf Anfrage (eine Anfrage ist auch per Telefon oder Email möglich) kostenlos per Email zuzusenden.

In zeitlicher Hinsicht besteht der Anspruch auf Einsichtnahme grundsätzlich ab Erstellung des Offertöffnungsprotokolls. Es empfiehlt sich deshalb, gleichzeitig mit der Offertöffnung eine anonymisierte Fassung des Protokolls zu erstellen. Ein allfälliger Upload auf die Internetplattform *simap.ch* (empfohlen für alle offenen und selektiven Verfahren) sollte innerhalb von 1-2 Arbeitstagen erfolgen.

Das Einsichtsrecht in das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll steht während laufendem Beschaffungsverfahren allen Anbietenden (aber keinen Dritten) zu. Anbieter/in ist, wer tatsächlich ein Angebot für den konkreten Auftrag eingereicht hat. Bloss potentielle Anbieter, die auf eine Angebotseinreichung verzichtet haben, erhalten während laufendem Beschaffungsverfahren keine Einsicht.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Beschaffungsverfahrens richtet sich der Anspruch auf Einsicht nach dem Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1).

Bern, 9. September 2014

Martin Buchli, Rechtsanwalt, LL.M.